

**Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Guben
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen
entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)
für das Jahr 2021**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 8), erlässt die Stadt Guben als zuständige örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5
des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes**

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2021 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:
- 30.05.2021 – „Frühling an der Neiße“
 - 28.11.2021 – „Start in den Advent mit Lichterfest“
 - 12.12.2021 – „Weihnachtsmarkt“
- (2) Über § 5 Absatz 1 BbgLÖG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.
Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2021 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Guben, den 03.03.2021



Bürgermeister

